Schulordnung der Carlo-Mierendorff-Schule Frankfurt am Main

Stand 1. März 2023

Carlo-Mierendorff-Schule
Integrierte Gesamtschule mit angeschlossener Oberstufe

Standorte: Gravensteiner-Platz 2 / Alkmenestraße 3
60435 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 212 41 910
Telefax: (069) 212 41 940

E-Mail: poststelle.carlo-mierendorff-schule@stadt-frankfurt.de

1 Leitbild und Geltungsbereich der Schulordnung 3
2 Das Wichtigste zum täglichen Miteinander 4
2.1 Im Unterricht 4
2.2 Unterrichtspflicht, Abwesenheit und Versäumnisse 5
2.3 Verhalten auf dem Schulgelände 6
3 Unsere Regeln im Detail 8
3.1 Unterricht 8
3.2 Unterrichtspflicht; Fehlzeiten, Versäumnisse, Beurlaubungen 8
3.3 Verlassen des Schulgeländes 9
3.4 Sauberkeit und Ordnung 10
3.5 Ruhe 10
3.6 Unfallvermeidung 11
3.7 Pausen 11
3.8 Nutzung von Mobiltelefonen und elektronischen Geräten [auf dem Gelände am Gravensteiner-Platz] 12
3.9 Nach dem Unterricht 13
3.10 Hitzefrei, Regenpause für Jahrgänge 5-10 13
3.11 Verhalten bei Feueralarm und Feueralarmübungen 13
4 Formular zur Kenntnisnahme dieser Schulordnung 14
5 Rechtliche Referenz (Auszüge) 15

1 Leitbild und Geltungsbereich der Schulordnung

In unserer Schule begegnen sich täglich viele, verschiedene Menschen in unterschiedlichen Rollen: Schüler*innen, Lehrerkräfte, weitere Menschen, die im Schulbetrieb aktiv beteiligt sind, sowie Eltern und Erziehungsberechtigte.

Um das Miteinander für alle angenehm und annehmbar zu gestalten, werden Regeln benötigt. Diese Regeln, die die Grundlage des guten Zusammenlebens der Schulgemeinde bilden, sind in dieser Schulordnung zusammengefasst.

Die Schulordnung der Carlo-Mierendorff-Schule wurde 2022 mit Eröffnung der Gymnasialen Oberstufe überarbeitet. Die folgenden Leitbilder geben ihr den Rahmen.

- Wir (alle) tragen Verantwortung für unser Handeln.
- Wir (alle) haben in der Schule das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit.
- Wir (alle) pflegen und achten Gerechtigkeit, Toleranz und Respekt in unserem Umgang miteinander.
- Wir (alle) haben das Recht auf Bildung und störungsfreien Unterricht.
- Wir (alle) lösen Meinungsverschiedenheiten und Konflikte im offenen und friedlichen Dialog. Wir unterstützen uns gegenseitig, um das zu erreichen.
- Wir (alle) achten das Eigentum anderer und gehen sorgsam mit unserem Eigentum um.
- Wir (alle) halten die Regeln dieser Schulordnung ein.

Die Schulordnung gilt innerhalb der Schule, auf den Wegen während des gesamten Schultages sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (Feste, Klassenfahrten, Exkursionen, Wandertage etc.). Diese am 01.03.2023 von der Schulkonferenz beschlossene Schulordnung tritt am 21.03.2023 in Kraft.

2 Das Wichtigste zum täglichen Miteinander

2.1 Im Unterricht

Schüler*innen und Lehrkräfte haben ein Recht auf störungsfreien Unterricht. Das beginnt damit, dass der Unterricht in jeder Schulstunde pünktlich und in Ruhe anfangen kann. Damit dies gelingt, informieren sich die Schüler*innen vor Unterrichtsbeginn im Vertretungsplan über Änderungen und bringen alle notwendigen Schulmaterialien mit.

Ist fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft anwesend, informiert der/die Klassensprecher*in das Sekretariat.

Während des Unterrichts verhalten sich die Schüler*innen respektvoll und tolerant, so dass die Lehrkräfte problemlos unterrichten und alle Mitschüler*innen ohne Störung lernen können. Lehrkräfte und Schüler*innen unterstützen sich dabei gegenseitig.

Wird der Unterricht erheblich und mutwillig gestört, können Ordnungsmaßnahmen von den Lehrkräften oder der Schulleitung eingeleitet werden.

Die Unterrichts- und Pausenzeiten sind durch die folgende Tagesstruktur festgelegt:

1. Stunde	08:00 - 08:45 Uhr	Unterricht
2. Stunde	08:45 - 09:30 Uhr	Unterricht
Pause	09:30 - 09:50 Uhr	Pause: 20 Minuten
3. Stunde	09:50 - 10:35 Uhr	Unterricht
4. Stunde	10:35 - 11:20 Uhr	Unterricht
Pause	11:20 - 11:40 Uhr	Pause: 20 Minuten
5. Stunde	11:40 - 12:25 Uhr	Unterricht
6. Stunde	12:25 - 13:10 Uhr	Unterricht Mittwochs: Mittagspause in Jg. 5/6
Pause	13:10 - 13:15 Uhr	Pause: 5 Minuten
7. Stunde	13:15 - 14:00 Uhr	Mittagspause Mittwochs: Nachmittagsunterricht in Jg. 5/6
8. Stunde	14:00 - 14:45 Uhr	Unterricht / Arbeitsgemeinschaften
9. Stunde	14:45 - 15:30 Uhr	Unterricht / Arbeitsgemeinschaften
Pause	15:30 - 15:45 Uhr	Pause: 15 Minuten
10. Stunde	15:45 - 16:30 Uhr	Unterricht
11. Stunde	16:30 - 17:15 Uhr	Unterricht
Pause	17:15 - 17:30 Uhr	Pause: 15 Minuten
12. Stunde	17:30 - 18:15 Uhr	Unterricht
13.Stunde	18:15 - 19:00 Uhr	Unterricht

2.2 Unterrichtspflicht, Abwesenheit und Versäumnisse

Abwesenheit und Entschuldigungen

Alle Schüler*innen sind zur Teilnahme an Unterricht und Schulveranstaltungen verpflichtet.

Wer im Unterricht fehlt, muss eine Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrkraft abgeben. Volljährige Schüler*innen stellen die Entschuldigung selbst aus. Dies umfasst auch das Fehlen bei einzelnen Unterrichtsstunden, wie es z.B. bei einem Arztbesuch vorkommen kann.

Am ersten Tag des Fehlens muss die Klassenlehrkraft bzw. die Tutorin per E-Mail oder über einen anderen, vorab vereinbarten Weg informiert werden. Die schriftliche, unterschriebene Entschuldigung wird beim nächsten persönlichen Kontakt mit der Klassenlehrkraft bzw. dem Tutor eingereicht.

Die Klassenlehrkraft informiert die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler*innen spätestens nach fünf Schultagen ganztägiger Abwesenheit, falls ihr keine Information über den Grund des Fernbleibens vorliegt.

Fehlen bei Leistungsnachweisen

Wird durch die Abwesenheit ein angekündigter Leistungsnachweis (z.B. Klassenarbeit, Präsentation) versäumt, so muss bei minderjährigen Schüler*innen auf der Entschuldigung die Kenntnis des Erziehungsberechtigten darüber aufgeführt werden. Die Lehrkraft entscheidet im Fall eines entschuldigten Versäumnisses, ob der Leistungsnachweis nachzuholen ist.

Oberstufenschüler*innen, die an einem Klausurtermin verhindert sind, müssen das vor Beginn der Klausur per E-Mail an klausurversaeumnis@cms-ffm.de melden.

Ein unentschuldigtes Versäumen oder Verweigern eines Leistungsnachweises wird mit der Note „ungenügend“ bzw. „0 Punkte“ (Oberstufe) bewertet.

Beurlaubungen

Klassenlehrkräfte und Tutor*innen können Schüler*innen für die Dauer von bis zu zwei Tagen beurlauben, wenn diese Tage nicht unmittelbar an Schulferien grenzen.

Anträge auf Beurlaubung für alle anderen Zeiträume werden von der Schulleiterin entschieden.

2.3 Verhalten auf dem Schulgelände

Verlassen des Schulgeländes

Schüler*innen der Jahrgänge 5-10 dürfen das Schulgelände während des Schultages nicht verlassen.

Schüler*innen des Jahrgangs 10 dürfen in der Mittagspause und angrenzenden Freistunden das Schulgelände verlassen und wieder betreten, sofern sie der aufsichtführenden Person ihren Schülerausweis vorzeigen.

Schüler*innen der Oberstufe dürfen in ihren Freistunden und Pausen das Schulgelände verlassen.

Verhalten in Klassenräumen und auf dem Schulgelände

Jede Klasse sorgt für Ordnung und Sauberkeit in ihrem Klassenraum. Essen und Trinken im Unterricht ist nicht gestattet. Dazu bieten die Pausen Gelegenheit. Die anwesende Lehrkraft kann Ausnahmen einräumen. Nach Unterrichtsende werden die Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen und die Räume verschlossen.

Alle Bereiche der Schule werden pfleglich behandelt und nach Nutzung sauber zurückgelassen. Abfälle werden in den bereitstehenden Abfallbehälter entsorgt. Alle Schüler*innen vermeiden Verschmutzungen und Zerstörungen und helfen, sie zu beseitigen.

In den Gebäuden wird sich angemessen ruhig verhalten, so dass andere nicht durch Lärm gestört werden. Insbesondere darf Musik nicht laut abgespielt werden.

Die Toiletten sind weder Aufenthaltsort noch Treffpunkt. Sie sind eine notwendige Gemeinschaftseinrichtung. Deswegen ist hier in besonderen Maße Sauberkeit geboten.

Fortbewegungsmittel wie Fahrräder, Longboards, Roller und Kickboards werden auf dem Schulgelände geschoben bzw. getragen und an den Fahrradständern angeschlossen.

Pausen

Auf dem Gelände der Sekundarstufe I (Gravensteiner-Platz) verlassen die Schüler*innen während der Pausen die Gebäude. Schüler*innen der Oberstufe dürfen sich in den Pausen im Gebäude der Oberstufe (Alkmenestraße) aufhalten.

Auf dem Gelände am Gravensteiner-Platz gehören der Parkplatz, der Bereich zwischen G-Bau und Mülltonnen und der Platz hinter der Cafeteria nicht zum Pausenhof. Auf dem Gelände der Oberstufe sind der Bereich der Mülltonnen und der Parkplatz kein Pausenhof.

Müssen die Schüler*innen die Pause zum Standortwechsel nutzen, so erfolgt das ohne nennenswerte Verzögerungen und auf den vorgeschriebenen Wegen.

Den Hinweisen und Anweisungen der Pausenaufsicht wird Folge geleistet.

Einsatz von Mobiltelefonen und weiterer elektronischen Geräte

Mobiltelefone und vergleichbare Geräte sowie Kopfhörer bleiben im Schulbetrieb unsichtbar und lautlos. Die Lehrkraft kann im Einzelfall eine Ausnahme erlauben. Bei Regelverstößen können Mobiltelefone und andere Gegenstände von der Lehrkraft weggenommen werden.

Verbot von Waffen, gefährlichen Gegenständen und Rauschmitteln

Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art oder von Gegenständen, die als solche benutzt werden (z.B. Fahrtenmesser) oder Mitmenschen gefährden können, ist strengstens verboten.

Der Besitz, die Weitergabe und der Konsum von Drogen oder Substanzen mit berauschender Wirkung ist ebenfalls strengstens verboten. Das umfasst auch Tabakprodukte und Alkohol.

3 Unsere Regeln im Detail

3.1 Unterricht

- Der Unterricht beginnt pünktlich. Erscheinen Schülerin*innen wiederholt zu spät zum Unterricht, können diese von den Lehrkräften kurzfristig vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- Die Schüler*innen müssen sich vor dem Unterricht über Ausfall und Änderungen über den Vertretungsplan informieren. Der Vertretungsplan wird digital bereitgestellt und kann auch außerhalb der Schule eingesehen werden.
- Ist fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft anwesend, fragt der/die Klassensprecher*in im Lehrerzimmer nach. Trifft er die Lehrkraft oder die Vertretung nicht an, ist sofort die Schulleitung über das Sekretariat zu verständigen.
- Bis zum Ende der Vollzeitschulpflicht (in der Regel am Ende von Jahrgang 10) kann die Verweigerung von Unterricht von der Schulaufsichtsbehörde mit Zwangsmaßnahmen und Bußgeldverfahren geahndet werden.
- Im Gebäudekomplex Gravensteiner-Platz stellen sich alle Schüler*innen vor ihrem Gebäude/Aufgang in Reihen auf und werden dort abgeholt. Im Oberstufenkomplex warten alle Schüler*innen vor dem Unterrichtsraum auf ihre Lehrkraft. Alle Fachräume (Sport, Naturwissenschaften, etc.) dürfen nur unter Aufsicht betreten werden.

3.2 Unterrichtspflicht; Fehlzeiten, Versäumnisse, Beurlaubungen

- Die Teilnahme am Unterricht sowie an Klassenfahrten, Unterrichtsgängen, Schulveranstaltungen, Sport- und Schwimmunterricht ist verpflichtend.
- Fehlzeiten müssen von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler*innen schriftlich bei der Klassenlehrkraft entschuldigt werden. Am ersten Fehltag muss die Klassenlehrkraft/Tutor*in (per E-Mail oder über einen individuell vereinbarten Weg) über den Grund des Fehlens informiert werden. In begründeten Einzelfällen kann durch die Klassenkonferenz nach vorheriger Ankündigung entschieden werden, dass im Falle einer Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden muss. Die schriftliche Entschuldigung wird bis Klasse 8 ausschließlich der Klassenlehrkraft vorgelegt. Ab Jahrgangsstufe 9 legen Schüler*innen Entschuldigungen für ganze Tage der Klassenlehrkraft bzw. Tutor*in vor, Entschuldigungen für einzelne Stunden den betroffenen Fachlehrkräften.
- Die Klassenlehrkraft informiert die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler*innen per E-Mail oder Telefon spätestens nach fünf Schultagen ganztägiger Abwesenheit, falls ihr keine Information über den Verbleib der Schüler*in vorliegt. Dies wird per Aktennotiz festgehalten.
- Bei Versäumnis eines angekündigten Leistungsnachweises (z.B. schriftliche Arbeit, Präsentationen usw.) sowie bei besonderen Schulveranstaltungen (z.B. Tag der offenen Tür, Bundesjugendspiele usw.) ist am Tag der Rückkehr in die Schule bei minderjährigen Schüler*innen eine Entschuldigung mit Bestätigung der Eltern über die Kenntnis des versäumten Leistungsnachweises oder der Schulveranstaltung

vorzulegen. Diese erhält die Fachlehrkraft, bei der der Leistungsnachweis versäumt wurde, und die Klassenlehrkraft. In begründeten Einzelfällen kann durch die Klassenkonferenz nach vorheriger Ankündigung entschieden werden, dass eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist. Liegt keine ausreichende Begründung vor oder verweigert die Schülerin oder der Schüler die Anfertigung eines Leistungsnachweises erhält sie oder er die Note „ungenügend“. Für besondere Schulveranstaltungen (ohne Notenkonsequenz) gilt, dass der/die Schüler*in zeitnah und in zeitgleichem Umfang eine Ausgleichsmaßnahme erfüllt.

- Sind Oberstufenschüler*innen am Klausurtermin verhindert, müssen sie sich vor Beginn der Klausur per E-Mail an klausurversaeumnis@cms-ffm.de abmelden. Versäumen Oberstufenschüler*innen Klausuren aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, ist nach Rückkehr in die Schule der Oberstufenkoordination unverzüglich eine ausreichende Begründung für das Versäumnis vorzulegen. Wird keine ausreichende Begründung für das Versäumnis vorgetragen, ist die Leistung mit null Punkten zu bewerten. Die Lehrkraft entscheidet im Fall des unverschuldeten Versäumnisses, ob der Leistungsnachweis nachzuholen ist. Wird keine ausreichende Begründung für das Versäumnis vorgetragen, ist die Leistung mit null Punkten zu bewerten.
- Eine Beurlaubung von bis zu zwei Tagen ist in besonders begründeten Ausnahmefällen durch die Klassenlehrkraft/Tutor*in möglich. Über eine längere Beurlaubung sowie eine Beurlaubung unmittelbar vor oder nach Schulferien entscheidet die Schulleiterin. Für eine Beurlaubung vor den Ferien muss mindestens vier Wochen vor Beginn der Beurlaubung der ‚Antrag auf Beurlaubung‘, welcher im Sekretariat erhältlich ist, bei der Schulleitung gestellt werden. Für eine Beurlaubung im Anschluss an die Ferien muss der Antrag vier Wochen vor Ferienbeginn gestellt werden.

3.3 Verlassen des Schulgeländes

- Schüler*innen der Jahrgänge 5-10 dürfen das Schulgelände außer für den Weg zum Sportpark während des Schultages nicht selbstständig verlassen. Der Weg zum Sportpark darf frühestens 10 Minuten vor Beginn des Unterrichts dort angetreten werden.
- Schüler*innen des Jahrgangs 10 dürfen in der Mittagspause und angrenzenden Freistunden das Schulgelände verlassen und wieder betreten, sofern sie der aufsichtführenden Person unaufgefordert ihren Schülerausweis vorzeigen. Schüler*innen der Oberstufe benötigen zum Betreten und Verlassen des Geländes am Gravensteiner-Platz ebenfalls einen Schülerausweis.
- Schüler*innen der Oberstufe dürfen in ihren Freistunden und Pausen das Schulgelände verlassen. In den unterrichtsfreien Stunden stehen ihnen das Gelände, das Foyer und die Schüler-Arbeitsplätze des Oberstufen-Gebäudekomplexes zur Verfügung.

3.4 Sauberkeit und Ordnung

- Alle Schüler*innen sind für Ordnung und Sauberkeit in den Klassen-, Kurs- und Fachräumen sowie auf dem Schulhof mitverantwortlich. In den Klassen 5-10 ist ein Ordnungsdienst zu benennen.
- Für Abfälle stehen blaue (Papier), gelbe (Verpackung) und graue Abfalleimer (Restmüll) zur Verfügung. Auch Kaugummis und Speichel sind mit einem Taschentuch im Müll zu entsorgen.
- Der aus den Klassen IK und 5-9 reihum gestellte Hofdienst reinigt den Pausenhof während der Pausen oder vor bzw. nach dem Unterricht.
- Fahrzeuge werden geschoben und am Fahrradständer angeschlossen. Motorisierte Fahrzeuge bleiben vor dem Schulgelände. Sondererlaubnisse werden bei der Schulleitung beantragt.
- Fundsachen sind bei der Schulhausverwaltung oder im Sekretariat abzugeben. Wertsachen sollten nicht in die Schule mitgebracht werden, je nach Verfügbarkeit können Schließfächer bei einem externen Unternehmen gemietet werden.
- Verlust persönlicher Gegenstände durch vermuteten Diebstahl sowie Beschädigungen von Garderobe oder Fahrrädern sind im Sekretariat anzugeben.
- Schuhe, die auf der Straße getragen werden, dürfen nicht in der Sporthalle benutzt werden.
- Im Gebäudekomplex am Gravensteiner-Platz sind die Aufgänge A-F, die Vorräume des G-Baus und die Toiletten keine Aufenthaltsräume.
- Jugendgefährdende Schriften und Werbung sowie politische Werbung sind verboten. Das Aufhängen von Postern und Plakaten auf dem gesamten Schulgelände muss durch die Schulleitung genehmigt werden.
- Filmen und Fotografieren von auf dem Bild identifizierbaren Personen während des Schultages ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betroffenen, bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten, zulässig.
- In der Regel dürfen Schüler*innen nur in den großen Pausen im Sekretariat vorsprechen.

3.5 Ruhe

- Im Schulgebäude darf Musik nicht laut abgespielt und gelärmt werden.
- Im Gebäudekomplex der Oberstufe wird in Pausen und Freistunden im Gebäude Musik nur über Kopfhörer, nicht über Lautsprecher gehört.
- Freistunden müssen so verbracht werden, dass der Unterricht ungestört stattfinden kann.

3.6 Unfallvermeidung

- Im Schulgebäude darf nicht gerannt werden.
- Gefährliche oder umweltbelastende Gegenstände (Waffen jeglicher Art, Fahrtenmesser, Knallkörper, Stinkbomben usw.) dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.
- Das Werfen von Gegenständen ist wegen der Verletzungsgefahr untersagt. Ausnahmen gelten für das Werfen von Bällen auf dem Sportplatz auf den Schulhöfen.
- Zur Vorbeugung von Verletzungen müssen bei Experimenten im Unterricht lose Kleidungsstücke z.B. Schals und Halstücher grundsätzlich abgenommen werden, Kopftücher enganliegend fixiert werden oder lange Haare am Hinterkopf zusammengebunden werden.
- Lange weite Kleidungsstücke (z.B. lange Röcke) bergen eine erhöhte Verletzungsgefahr beim Sport, daher muss geeignete Sportkleidung getragen werden und kopftuchtragende Schülerinnen müssen ein Sportkopftuch tragen.
- Der Besitz, die Weitergabe und der Konsum von Drogen einschließlich Tabakwaren (Zigaretten etc.) und Alkohol ist auf dem Schulgelände nicht gestattet.
- Unfälle sind über das Sekretariat sofort der Schulleitung zu melden. Das betrifft auch Unfälle auf dem Schulweg.
- Nach Unterrichtsende bzw. Ende des jeweiligen Ganztagsangebotes besteht auf dem Schulgelände kein Versicherungsschutz durch die Schule.

3.7 Pausen

- Alle Schüler*innen verlassen in den Pausen immer das Gebäude. Dies gilt nicht für Schüler*innen der Oberstufe, soweit sie sich in den Gebäuden des Gebäudekomplexes der Oberstufe aufhalten
- Soweit Schüler*innen der Jahrgangsstufen 5-10 Unterricht im Gebäudekomplex der Oberstufe haben, kehren sie direkt nach dem Unterricht auf das Gelände am Gravensteiner-Platz zurück.
- Auf dem Gelände am Gravensteiner-Platz gehören der Parkplatz, der Bereich zwischen G-Bau und Mülltonnen und der Platz hinter der Cafeteria nicht zum Pausenhof.
- Auf dem Gelände der Oberstufe sind der Bereich der Mülltonnen und der Parkplatz kein Pausenhof.
- Der Weg zum Sportunterricht erfolgt auf direktem Weg und zügig. Die Schüler*innen der Jahrgänge 5-10 gehen ausschließlich über den Ausgang Jaspertstraße. Auf anderen Wegen besteht kein Versicherungsschutz.

- Auf dem Pausenhof am Gravensteiner-Platz gelten folgende Regeln:

  Sportplatznutzung
  1. Pause Jahrgänge 5 - 7,
  2. Pause Jahrgänge 8 - 10

  Ballspiele: Mit Bällen, die geschossen werden (z. B. Fußball), darf nur auf dem Sportplatz gespielt werden, Basketball nur bei den Körben. Andere Bälle dürfen einander zugeworfen werden. Hierbei muss auf die Mitschüler*innen geachtet werden.

  Die Tischtennisplatten sind für das Tischtennisspiel vorgesehen.

- Auf dem Pausenhof der Oberstufe gelten folgende Regeln:

  Ballspielen ist nur im Bereich der Basketballkörbe erlaubt.
  Der Bereich der Baustelle ist nicht zur Nutzung für den Schulbetrieb zugelassen.

- Besucher*innen der Bibliothek verhalten sich ruhig. Hier finden ausschließlich Flüstergespräche statt. Die Jacken werden ausgezogen und es wird weder gegessen noch getrunken.
- Der Schülertreff ist ein Ort der Begegnung für Unterhaltungen und Spiele. Speisen und Getränke gehören nicht auf das Sofa.
- Die Mensa ist ein Ort für das Mittagessen. Jede*r isst sein/ihr eigenes Essen und verhält sich ruhig und rücksichtsvoll. Das Geschirr räumt jede*r selbst auf. Der aus den Klassen 10 reihum gestellte Mensadienst achtet in den beiden Vormittagspausen auf den ordentlichen Ablauf des Pausenverkaufes. Der Essensbereich ist während der Vormittagspausen nicht geöffnet.

3.8 Nutzung von Mobiltelefonen und elektronischen Geräten [auf dem Gelände am Gravensteiner-Platz]

- Mobiltelefone und vergleichbare Geräte sowie Kopfhörer bleiben unsichtbar und lautlos bis zum Ende des Schultages. Die Lehrkraft kann im Einzelfall eine Ausnahme erlauben.
- Bei Regelverstößen kann das Mobiltelefon weggenommen werden. Die Lehrkraft entscheidet, ob sie das Mobiltelefon später selbst zurückgibt oder es im Sekretariat zur Abholung hinterlegt.
- Regelungen für die Benutzung von Mobiltelefonen während Schulfahrten legt das Jahrgangsteam bzw. das Klassenteam fest.

3.9 Nach dem Unterricht

- Nach Unterrichtsende wird der Ordnungsdienst in den Klassen erledigt, die Fenster geschlossen und die Räume verschlossen.
- Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften (AGs) ist freiwillig, aber verbindlich. An- und Abmeldungen erfolgen zum Schulhalbjahr schriftlich durch die Erziehungsberechtigten. Ein kurz- oder langfristiger Ausschluss von den AGs ist möglich, wenn ein*e Schüler*in zu häufig unentschuldigt fehlt oder die Gruppe durch Störverhalten behindert.
- Zwischen dem Unterrichtsende und der Mittagsbetreuung/ Arbeitsgemeinschaften/ Unterricht darf das Schulgelände von Schüler*innen der Jahrgangsstufen 5-9 nicht verlassen werden.

3.10 Hitzefrei, Regenpause für Jahrgänge 5-10

- Die Bekanntgabe von Hitzefrei und Regenpause findet durch die Schulleitung zur 2. Hofpause bzw. zu Anfang der 5. Stunde in den Klassen, gegebenenfalls auch durch eine Durchsage statt.
- Hitzefrei: Schüler*innen mit Erlaubnis der Eltern können nach Ende des Unterrichts nach Hause gehen. Für alle anderen wird eine Betreuung eingerichtet.
- Regenpause: Klassenräume werden verschlossen. Klassen 5, 6 und IK bleiben in den Fluren das G – Bau, Klassen 7 – 10 unter den Dächern A – E.

3.11 Verhalten bei Feueralarm und Feueralarmübungen

Eine Feueralarmübung findet zweimal im Schuljahr statt. Die erste Übung findet kurz nach Schuljahresbeginn statt, spätestens in der vorletzten Woche vor den Herbstferien, der zweite im neuen Kalenderjahr. Der Alarm erfolgt über die Lautsprecheranlage. Bei Feueralarm haben sich alle in der Schule Anwesenden geordnet auf dem angezeigten Fluchtweg aus dem Haus zu begeben und vollzählig an den ausgewiesenen Sammelplatz zu versammeln. Unterrichtende Lehrkräfte achten darauf, dass Fenster und Türen geschlossen werden. Die Türen zu den Räumen werden nicht abgeschlossen. Die Lehrkräfte stellen sodann am Sammelplatz fest, ob ihre Schüler*innen vollständig anwesend sind und melden das Ergebnis der Feststellung bei der anwesenden Schulleitung. Vor der offiziellen Beendigung der Feueralarmübung durch die Schulleitung darf der Sammelplatz nicht verlassen werden.

4 Formular zur Kenntnisnahme dieser Schulordnung

Wir haben die Schulordnung der Carlo-Mierendorff-Schule erhalten, aufmerksam gelesen und die einzelnen Punkte gemeinsam besprochen.

Ich habe alles verstanden und werde die Schulordnung einhalten:

Schüler*in (Name, Klasse):

Ort, Datum

Unterschrift

Ich habe die Schulordnung zur Kenntnis genommen:

Erziehungsberechtigte® (Name):

Ort, Datum

Unterschrift

Beim Lesen haben sich für uns folgende Fragen ergeben:

5 Rechtliche Referenz (Auszüge)

Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 1. August 2017 (SchulG HE 2017)

§ 59 Dauer der Vollzeitschulpflicht

(1) Die Vollzeitschulpflicht dauert neun Jahre. Sie endet spätestens mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9.

(3) Für Jugendliche, die nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht (Abs. 1) keine weiterführende Schule besuchen, keinen Wehr-, Zivil-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst ableisten und in kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und keine Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit eintreten, wird die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr verlängert. […]

§ 60 Erfüllung der Vollzeitschulpflicht

(1) Die Vollzeitschulpflicht wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule der Grund- und Mittelstufe (Primar- und Sekundarstufe I) erfüllt.

§ 67 Überwachung der Schulpflicht

(1) Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Schulpflichtigen am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- und abzumelden, erforderlichenfalls zur Entscheidung über die Schulaufnahme vorzustellen und sie für den Schulbesuch angemessen auszustatten. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass Kinder, die zum Besuch eines schulischen Sprachkurses nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet sind, diesen regelmäßig besuchen. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine Mitwirkung der Eltern nach Satz 1 bis 3 anordnen.

§ 181 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schulpflichtige oder Schulpflichtiger nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Pflichten nach §§ 60, 61 Abs. 1, § 63 Abs. 1 bis 3 oder § 64 Abs. 1 verletzt,

…

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)

§ 29 Nichterbrachte Leistungen

(1) Die nachträgliche Anfertigung von schriftlichen oder anderen Leistungsnachweisen, die die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen versäumt hat, kann von der Lehrerin oder dem Lehrer verlangt werden, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist. Hierbei kann im Einzelfall von den Vorgaben des § 33 Abs. 1 abgesehen werden. Eine Leistungsbeurteilung auf Grund nur teilweise erbrachter Leistungen ist in solchen Fällen grundsätzlich zulässig.

(2) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Anfertigung eines schriftlichen oder eines anderen Leistungsnachweises, erhält sie oder er die Note „ungenügend“ oder null Punkte. Das Gleiche gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler einen ihr oder ihm angekündigten schriftlichen oder anderen Leistungsnachweis ohne ausreichende Begründung versäumt.